

## Aufforderung zum Verstoss gegen das Folterverbot

Stellungnahme: 16.3982 Motion Regazzi Fabio.

Ausweisung von Terroristinnen und Terroristen in ihre Herkunftsländer, unabhängig davon, ob sie als sicher gelten oder nicht

Sowohl der Nationalrat wie auch der Ständerat stellen sich hinter die Motion des CVP-Nationalrats Fabio Regazzi, die verlangt, dass Jihadisten in ihre Herkunftsstaaten ausgeschafft werden, selbst wenn ihnen in diesen Staaten Folter oder Todesstrafe droht. Dadurch würde die Schweiz aber das Folterverbot und das non-refoulement-Prinzip, und dadurch auch die Bundesverfassung und das zwingende Völkerrecht, missachten.

Das Verbot der Folter ist in Art. 10 Abs. 3 der Bundesverfassung, in Art. 3 der EMRK sowie in Art. 7 des UNO-Pakt II verankert. Dem Verbot kommt absolute Geltung zu, es gehört zum unantastbaren Kerngehalt der Grund- und Menschenrechte und eine Verletzung des Folterverbots kann nie gerechtfertigt werden, auch nicht mit dem öffentlichen Interesse der Sicherheit der Bevölkerung. Jeder Staat muss das Verbot der Folter beachten. Aber das Parlament fordert mit dieser Motion den Bundesrat buchstäblich auf, gegen dieses zentrale und absolute Verbot zu verstossen. Dies bedeutet, das Parlament verlangt vom Bundesrat auch gegen die eigene Bundesverfassung sowie das zwingende Völkerrecht zu verstossen. Das Interesse der öffentlichen Sicherheit in der Schweiz wird über das zwingende Völkerrecht gestellt, indem ein wesentliches völkerrechtliches Prinzip, nämlich das Prinzip des non-refoulement ausgehebelt und das Folterverbot verletzt wird. Das non-refoulement-Prinzip ist in Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung festgehalten und verbietet die Ausschaffung in Staaten in denen Folter, unmenschliche Behandlung oder andere Menschenrechtsverletzungen drohen. Genau darauf zielt die Motion ab. Das Folterverbot und das non-refoulement-Prinzip gilt für alle Menschen, auch für Jihadisten. Diese Personen können nämlich nicht nur eine Gefahr darstellen, sondern sich auch in Gefahr befinden, deshalb müssen auch sie geschützt werden. Folglich verletzt die Schweiz sowohl das Folterverbot als auch das non-refoulement-Prinzip.

Eine Person, die im Zusammenhang mit IS-Terrorismus in der Schweiz verurteilt wurde, soll nach der Verbüssung ihrer Strafe in der Schweiz in ihren Herkunftsstaat rückgeschafft werden, unabhängig davon ob der Person in ihrem Herkunftsstaat Inhaftierung, Folter und Todesstrafe drohen. Begründet wird dieses Vorgehen damit, dass die verurteilte Person eine potentielle Gefahr für die Sicherheit der Bevölkerung der Schweiz darstellt. Eine solche Ausschaffung ist nicht verhältnismässig. Durch eine Verurteilung wegen Unterstützung von terroristischen Organisationen oder Finanzierung des Terrorismus verliert die Person bereits nach heutigem Recht ihre Aufenthaltsbewilligung und wird des Landes verwiesen. Allerdings kann diese Landesverweigerung aufgrund des non-refoulement-Prinzips nicht vollzogen werden, falls der betroffenen Person nach der Ausschaffung in ihren Herkunftsstaat Folter oder unmenschliche

Behandlung droht. Die Schweiz könnte diese verurteilten Jihadisten zum Beispiel nach der Verbüßung ihrer Strafe weiter überwachen, falls sie eine potentielle Gefahr für die Bevölkerung darstellen. Auch mit dieser milderen Massnahme, könnte die öffentliche Sicherheit gewährleistet werden und die Ausschaffung in einen Staat, in dem Folter droht, wäre nicht erforderlich. Die Motion geht zu weit. Es gibt also auch Möglichkeiten die Bevölkerung zu schützen, ohne gegen die eigene Bundesverfassung oder das zwingende Völkerrecht zu verstossen.

Die Schweiz vernachlässigt damit auch ihre Prinzipien und Werte, die sie zu einem Rechtsstaat machen. Denn in einem Rechtsstaat wird das Handeln des Staats durch seine Verfassung gelenkt und er garantiert die Grundrechte aller Menschen. Auch Personen die Straftaten begangen haben, sind Menschen und müssen wie Menschen behandelt und gegebenenfalls geschützt werden. Auch Jihadisten haben das Recht, nicht gefoltert zu werden.

Zudem denke ich nicht, dass Ausschaffungen in Staaten, in denen die betroffenen Personen gefoltert werden, dazu beitragen Jihadisten weniger gefährlich zu machen. Die Schweiz wird die Personen zwar durch die Ausschaffung los, aber Folter führt insgesamt eher zu grösserem Hass, mehr Gewalt und Terror. Man müsste andere Lösungen (bspw. Betreuung und Deradikalisierung) finden, um diesen Personen auch wirklich zu helfen und sie nicht nur weiter zu bestrafen, nachdem sie ihre Strafen bereits verbüßt haben.

Auch wenn diese Regelung nur wenige Personen betrifft, verletzt sie deren Rechte umso gravierender. Es wird der unantastbare Kerngehalt ihrer Menschenrechte verletzt. Sie werden inhaftiert, gefoltert und getötet. Und die Schweiz hat dazu beigetragen. Sie hat bewusst das zwingende Völkerrecht und die Bundesverfassung missachtet und war sich dabei über die verheerenden Folgen für die ausgeschafften Personen im Klaren.

BLaw HANNA HISCHIER, Universität Freiburg